

## Besondere Bedingungen zur Umsatz-Police

### 1. Begriffsbestimmungen

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 187 (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

### 2. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die in der Police genannten Güter für deren Transporte der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

Es können auch andere als in der Police angeführte Güter beziehungsweise Transporte versichert werden, jedoch müssen diese der Helvetia vor Beginn des Risikos angezeigt sowie einvernehmlich Bedingungen und Prämie vereinbart werden.

### 3. Ausgeschlossene Güter

Folgende Güter sind – auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet – von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat.
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen und sonstige Valoren, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art.
- c) Leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden.
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkohole, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

### 4. Deklarationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia den Jahresumsatz der unter diese Umsatz-Police fallenden Transporte termingerecht zu melden.

Die Helvetia ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenz des Versicherungsnehmers, soweit sie dessen versicherungspflichtige Transporte betreffen, Einsicht zu nehmen.

### 5. Höchstversicherungssummen

Die Helvetia ersetzt den entstandenen Schaden im Rahmen der Police bis zu den Höchstversicherungssummen (Maxima), die auf

ein und dasselbe Transportmittel/Lager vereinbart sind.

Übersteigt der Wert der mit ein und demselben Transportmittel beförderten oder in ein und demselben Lager befindlichen Güter das vereinbarte Maximum, ersetzt die Helvetia den entstandenen Schaden im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum Gesamtwert (= Unterversicherung).

Transporte und Lagerungen mit höheren Versicherungssummen als in der Police als Maxima genannt, können ebenfalls über diesen Vertrag versichert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Deckung vor Transport- und Lagerbeginn bei der Helvetia beantragt und von dieser schriftlich bestätigt wird.

### 6. Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung

Auf Basis des geplanten Jahresumsatzes der zu versichernden Transporte gelangt eine Jahresvorausprämie zur Vorschreibung. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine dem tatsächlichen Jahresumsatz entsprechende Endabrechnung.

Der definitive Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres bildet gleichzeitig die Basis für die vorläufige Prämienvorschreibung der nächsten Versicherungsperiode.

Die Helvetia hat das Recht, eine Mindestprämie festzulegen.

Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat die Helvetia das Recht, eine Verzugsprämie einzuheben.

### 7. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Police angegebene Dauer geschlossen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eingeschrieben gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Bei Mitversicherung des Kriegs- und/oder Streikrisikos können diese Risiken von der Helvetia jederzeit unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:
  - Krieg spätestens 48 Stunden vor der Verladung der Güter in das Seeschiff oder Luftfahrzeug;
  - Streik spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versicherung.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen des Punktes 4 (Deklarationspflicht) vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann die Helvetia, den Vertrag fristlos kündigen.

### 8. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen zu dieser Police bedürfen der Schriftform.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.